

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 1 | Allgemeines und Besonderheiten —

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
2. Der Kreisvorstand hat in Anlehnung an die Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen.
3. Die Krombacher Hallenmeisterschaft wird ausgerichtet von den teilnehmenden Vereinen mit Unterstützung des FLVW-Kreises Bielefeld. Die Turnierleitung fällt in die Zuständigkeit des Kreis-Fußball-Ausschusses (KFA), bzw. der Kommission [Ü-Fußball](#). Spielleitende Stelle ist der Vorsitzende des KFA.
4. Die Spiele werden im Turniermodus nach den vom DFB anerkannten Spielregeln, den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DFB, des WDFV, FLVW und nach diesen ergänzenden Richtlinien durchgeführt. Das Turnier einer jeden Altersklasse umfasst mehrere Punktespiele (Spieltage) in unterschiedlichen Staffeln.
5. Das Nichteinhalten oder Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen sowie die Spielordnung des WDFV können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Einleitung eines Sportrechts- bzw. Sportstrafverfahrens zur Folge haben. Die angegebenen Ordnungsgelder beruhen auf der WDFV-Verwaltungsanordnung über ordnungswidriges Verhalten (OwiVA/WDFV; § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).

— Ziffer 2 | Kommunikation —

1. Die Vereine müssen bei jeder Änderung ihrer Kontaktdaten (Ansprechperson Ü-Fußball) den Vorsitzenden des KFA hierüber unverzüglich per DFBnet-Postfach informieren. Zudem sind die relevanten Daten durch den Verein im DFBnet (Vereinsmeldebogen) zu erfassen.
2. Für die eMail-Kommunikation zwischen Vereinen und den Instanzenmitgliedern des FLVW ist ausschließlich das DFBnet-Postfach zu nutzen.

— Ziffer 3 | Beteiligungsvorschriften und Spielrecht —

1. Es wird ein Startgeld (Spielabgabe) in Höhe von 150 Euro pro Saison und Mannschaft durch OM-Veröffentlichung erhoben. Das Recht zur Teilnahme besteht nur, wenn das Startgeld bis zum ersten Spieltag vollständig bezahlt wurde.
2. Es werden nur Vereine mit Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Bielefeld zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Bielefeld bis zum Ende der Zahlungsfrist vollständig nachgekommen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Sofern Vereine ihren Zahlungsverpflichtungen in der Saison 2025/2026 nicht nachkommen, Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, beantragt der Kreisvorstand einen Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW (§ 10 Satzung). Zudem können nur Vereine mit Mannschaften zur Teilnahme an der Krombacher Hallenmeisterschaft der Saison 2026/2027 zugelassen werden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegen-

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



über dem FLVW-Kreis Bielefeld in der Saison 2025/2026 regelmäßig und vereinbarungsgemäß nachgekommen sind.

- Bei allen Fußballspielen der Ü-Fußballer dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihren Verein im Besitz einer ordnungsgemäßen Spielberechtigung (für Freundschaftsspiele) des WDFV sind. Ein Zweitspielrecht wird ebenfalls durch einen „digitalen Spielerpass“ nachgewiesen. Voraussetzung, um ein Zweitspielrecht zu erlangen ist, dass der Spieler bei seinem Stammverein altersgerecht keine Spielmöglichkeit vorfindet. Entscheidend ist hier das Alter des Spielers. Zudem stellt die Passabteilung des WDFV nur ein Zweitspielrecht aus, wenn der Spieler dem Ü-Bereich hinzuzurechnen ist.

- Beispiel:** Spieler A ist 43 Jahre alt und besitzt eine Spielberechtigung für seinen Stammverein B. In der aktuellen Saison meldet Verein B keine Ü40-Mannschaft. Der Spieler meldet sich in seinem Stammverein B nicht ab, sondern beantragt ein Zweitspielrecht für den Verein C. Um eine Zweitspielberechtigung für Verein C zu erhalten, bestätigt ihm sein Stammverein B, dass keine Ü40-Mannschaft existiert. Mit den entsprechenden Nachweisen kann Verein C mit einem Antrag auf Spielberechtigung das Zweitspielrecht für den Ü-Bereich bei der Passabteilung des WDFV beantragen.

Ein Zweitspielrecht wird längstens für eine Saison erteilt. Es erlischt automatisch, wenn die Spielberechtigung für den Stammverein beendet wird.

- Für den Ü-Fußball gelten in der Saison 2025/2026 die folgenden Altersgrenzen:
 - spielberechtigt für die Ü32 ist, wer im Spieljahr/Kalenderjahr das 32. Lebensjahr vollendet (2025: Geburtsjahrgang 1993 und älter, 2026: 1994 und älter);
 - spielberechtigt für die Ü40 ist, wer im Spieljahr/Kalenderjahr das 40. Lebensjahr vollendet (2025: Geburtsjahrgang 1985 und älter, 2026: 1986 und älter);
 - spielberechtigt für die Ü50 ist, wer im Spieljahr/Kalenderjahr das 50. Lebensjahr vollendet (2025: Geburtsjahrgang 1975 und älter, 2026: 1976 und älter).

Die Altersbeschränkung ist aufgehoben. So darf beispielsweise ein Ü50-Spieler in der Ü50, Ü40 oder Ü32 spielen. Die Anzahl der Spiele an einem Wochenende ist nicht begrenzt.

- Meldelisten der spielberechtigten Spieler sind im DFBnet einzustellen. Ein Upload der Lichtbilder, der eingesetzten Spieler, in der Spielberechtigungsliste muss vor dem Spieleinsatz erfolgt sein.

— Ziffer 4 | Spielplan, Spiele und Ergebnismeldung —

- Die Spielpläne werden in das DFBnet eingestellt und so entsprechend veröffentlicht.
- Die Ergebnismeldung ist im DFBnet über die Vereinskennung am Spieltag unmittelbar nach dem Spiel vorzunehmen. Verantwortlich ist der jeweilige „Heimverein“ der Spielpaarung.

— Ziffer 5 | Spielbericht —

- Für jedes Spiel ist ein elektronischer Spielbericht im DFBnet auszufüllen.
- Es dürfen nur Spieler am Spiel teilnehmen, die in diesem Spielbericht eingetragen sind.

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 6 | Hallenaufsicht —

1. Verantwortlich für die Hallenaufsicht ist immer der Verein, der am Spieltag als „Heimverein“ das erste Spiel bestreitet.
2. Bei den Playoff-Spielen stellt der KFA die Hallenaufsicht und wird dabei, bei Bedarf, von jeweils einer Person eines jeden teilnehmenden Vereins unterstützt. Diese Person wird dem KFA für das erste Spiel des Tages benannt.
3. Die Hallenaufsicht überprüft- und sorgt für die ordnungsgemäße Kippsicherung der Tore (Vorschrift DIN EN 748).
4. Das Ausfüllen der elektronischen Spielberichte im DFBnet obliegt den beteiligten Mannschaften. Der Schiedsrichter prüft vor jedem Spiel die entsprechenden Eintragungen in den Spielberichten.
5. Ebenso prüft die Hallenaufsicht den [Abrechnungsbogen](#) der Schiedsrichterspesen auf Richtigkeit und unterschreibt diesen.
6. Nach Abschluss eines Spieltages übergibt die Hallenaufsicht die vollständigen „Spielutensilien“ an die Hallenaufsicht des nächsten Spieltages.

— Ziffer 7 | Bestimmungen für den Hallenfußball —

1. Allgemeines
 - ⊕ Es wird mit Seitenaus gespielt. Der vorhandene Handball-Wurfbereich ist der Strafraum.
 - ⊕ Die Tore sind drei Meter breit und zwei Meter hoch.
 - ⊕ Der Spielball ist sprungreduziert.
2. Spieler
 - ⊕ Spielberechtigt sind alle Spieler mit einer Fußball-Spielberechtigung für Freundschaftsspiele für ihren Verein (Erst- und Zweitspielrecht).
 - ⊕ Ein Mannschaftskader darf am Spieltag aus maximal fünfzehn Spielern bestehen, von denen höchstens fünf gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen. Auf der Auswechselbank dürfen sich nur Personen aufhalten, die namentlich im Spielbericht vermerkt sind. Kinder müssen auf der Tribüne platznehmen.
 - ⊕ Ein Spielerwechsel ist beliebig oft möglich. Auswechslungen haben generell in der eigenen Spielhälfte an der Auswechselbank zu erfolgen. Ein Spieler, der das Spielfeld zu früh betritt, ist zu verwarnen. Verlässt ein verletzter Spieler das Spielfeld nicht an der Auswechselbank, darf er erst nach einem Zeichen des Schiedsrichters ersetzt werden. Wartet der Einzuwechselnde nicht, wird dies als zu früher Eintritt ins Spiel bewertet und der Spieler ist zu verwarnen.
 - ⊕ Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld, ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der das Spielfeld zusätzlich betreten hat, ist zu verwarnen. Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Spielerzahl erfolgt die Spielfortsetzung mit Freistoß für die gegnerische Mannschaft dort, wo sich der Ball bei der Unterbrechung befand.
3. Ausrüstung der Spieler
 - ⊕ Für die Ausrüstung der Spieler gelten - mit Ausnahme des Schuhwerks (nicht-abfärbende Hallenschuhe) - die gleichen Bestimmungen wie bei den Spielen auf dem Großfeld, inkl. des verpflichtenden Tragens von Schienbeinschonern.

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- ⊛ Wenn sich die Farbe der Spielbekleidung nicht eindeutig unterscheidet, muss die erstgenannte Mannschaft ihre Spielkleidung wechseln. Alternativ können auch Markierungsleibchen getragen werden.

4. Spielzeit

- ⊛ Die Spielzeit beträgt in den Turnierspielen 2 x 25 Minuten.
- ⊛ Die Spielzeit wird nicht durch den Schiedsrichter, sondern durch den Zeitnehmer der Hallenaufsicht festgestellt, der die Uhr während einer Unterbrechung nur auf Zeichen des Schiedsrichters anhalten darf (Time-out).
- ⊛ Bei Spielunterbrechungen in der letzten Spielminute einer jeden Halbzeit wird die Uhr generell angehalten.

5. Spielregeln

- ⊛ Die Abseitsregel ist aufgehoben. Die Zuspielregel findet Anwendung. Alle Freistöße sind indirekt.
- ⊛ Der Ball darf beim Anstoß in alle Richtungen gespielt werden. Aus dem Anstoß kann direkt ein Tor erzielt werden.
- ⊛ Bei Seitenaus wird der Ball durch Einkicken ins Spiel gebracht, woraus kein direktes Tor erzielt werden kann. Bei Toraus, verursacht durch die angreifende Mannschaft, wird der Ball durch Werfen oder Rollen vom Torwart („Abstoß“) ins Spiel gebracht. Nach „Abstoß“ ist der Ball im Spiel, wenn er abgeworfen oder freigegeben wurde und sich eindeutig bewegt.
- ⊛ Bei Toraus, verursacht durch die verteidigende Mannschaft ist auf Eckstoß zu entscheiden. Hieraus kann ein Tor direkt erzielt werden.
- ⊛ Verbotenes Spiel innerhalb des eigenen Strafraumes wird mit einem Strafstoß geahndet. Dieser wird aus einer Entfernung von sechs Metern (Handball-Wurfbereich) ausgeführt. Für die Ausführung existiert keine Anlaufbeschränkung.
- ⊛ Ein Tor kann aus jeder beliebigen Entfernung erzielt werden (ausgenommen durch einen Abwurf).
- ⊛ Beim „Abstoß“, bei der Ausführung von Straf-, Frei- und Eckstößen sowie beim Einkicken von der Seitenlinie müssen die Spieler mindestens fünf Meter vom Ball entfernt sein. Beim Anstoß müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft mindestens drei Meter vom Ball entfernt sein.
- ⊛ Erfolgt die Spielfortsetzung (Ausnahmen Strafstoß und Anstoß) nicht innerhalb von vier Sekunden, wird das Spiel wie folgt fortgesetzt:
 - ⊛ beim Eckstoß mit Torabwurf;
 - ⊛ beim Einkick mit Einkick für den Gegner;
 - ⊛ beim Freistoß mit Freistoß für den Gegner;
 - ⊛ beim „Abstoß“ mit Freistoß für den Gegner auf der Strafraumlinie.
- ⊛ Wenn der Torwart in seiner Spielhälfte den Ball mit der Hand oder dem Fuß kontrolliert, Freistoß für den Gegner.
- ⊛ Die Zeitvorgabe beginnt, sobald die ausführende Mannschaft in der Lage ist, das Spiel fortzusetzen.
- ⊛ Freistöße für die angreifende Mannschaft, die innerhalb des Strafraumes verhängt wurden, werden auf die Strafraumlinie zurückverlegt.
- ⊛ Der Ball ist aus dem Spiel, wenn er durch Gegenstände, die von der Decke hängen, oder an der Seite angebracht sind und ins Spielfeld ragen, abgelenkt wird. Hier wird das Spiel mit einem Einkick von der Seitenlinie für die Mannschaft fortgesetzt, die den Ball zuletzt nicht berührt hat.

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- ⊗ Andere Regelverstöße, die über die FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere bzw. diese ergänzenden Turnierbestimmungen hinausgehen, werden nach den FIFA-Futsalregeln geahndet.
6. Strafbestimmungen
- ⊗ Für Vergehen während eines Spiels kann der Schiedsrichter gegen Spieler folgende Strafen verhängen: Verwarnungen (Gelbe Karte), Zeitstrafe von zwei Minuten, Feldverweis auf Dauer (Rote Karte).
 - ⊗ Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach einer Verwarnung ausgesprochen werden. Die Mannschaft kann bei Unterzahl wieder durch einen Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt hat, spätestens nach Ablauf von zwei Minuten. Die Zeitstrafe für den Spieler, bleibt aber bestehen, dieser darf erst wieder nach Ablauf der Zeitstrafe eingewechselt werden und nicht bereits durch das Tor der gegnerischen Mannschaft in Unterzahl.
 - ⊗ Die Verhängung eines Feldverweises auf Zeit gegen einen Spieler ist während eines Spiels nur einmal möglich. Bei einem weiteren strafbaren Vergehen dieses Spielers im selben Spiel ist er auf Dauer des Feldes zu verweisen.
 - ⊗ Eine Mannschaft, die einen Feldverweis auf Dauer hinnehmen musste, kann bei Unterzahl wieder durch einen Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt hat, spätestens jedoch nach zwei Minuten. Spieler, die auf Dauer des Feldes verwiesen werden, sind automatisch gesperrt. Über die [Dauer der Sperre](#) entscheidet die zuständige Turnierspielleitung.
 - ⊗ Wird durch Feldverweise auf Zeit oder Dauer die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei Feldspieler verringert, so wird das Spiel abgebrochen. Es gelten die Bestimmungen für Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch.
7. Wertung
- ⊗ Sofern eine Mannschaft auf die Austragung bzw. Fortführung eines Spiels verzichtet, erfolgt die Spielwertung analog § 27 Abs. 3 SpO/WDFV.
 - ⊗ Es wird nach der 3-Punkte-Regel gespielt.
 - ⊗ Die besten vier Mannschaften der Abschlusstabelle der jeweiligen Staffel einer Altersklasse (Ü32/Ü40/Ü50) qualifizieren sich für die Play-Off-Spiele (siehe hierzu Ziffer 10.).
 - ⊗ Zur Ermittlung der Platzierungen innerhalb der Staffeln wird wie folgt verfahren: Bei Punktgleichheit wird zuerst der direkte Vergleich der beiden (oder vielleicht mehreren) Teams herangezogen. Ist dieser gleich, die die Mannschaft besser platziert, die die größere Anzahl der (insgesamt) erzielten Tore aufweist. Besteht dann noch Gleichheit (gilt nur bei zwei Mannschaften), wird ein Entscheidungsspiel ausgetragen. Sofern mehr als zwei Mannschaften unter Berücksichtigung aller vorgenannten Bestimmungen gleichplatziert sind, entscheidet das Los.
 - ⊗ Bei Spiel- bzw. Platzierungsentscheidungen (in den Play-Off-Spielen) von der Strafstoßmarke bestimmt jede Mannschaft drei Schützen, die das Schießen bis zur Entscheidung durchführen. Hierfür können alle Spieler als Schützen herangezogen werden, die im Spielbericht für das betreffende Spiel eingetragen und spielberechtigt sind. Ein Spieler, dessen Feldverweis auf Zeit mit Ablauf der regulären Spielzeit nicht abgelaufen ist, darf am Schießen teilnehmen, da es dort keine Zeitstrafen gibt. Eine Mannschaft, die keine drei Schützen stellen kann, ist am Schießen nicht teilnahmeberechtigt. Ein Auswechseln der von jeder Mannschaft für das Schießen bestimmten Schützen ist nicht gestattet, mit Ausnahme, dass den Torwart auch noch während des Schießens jeder im Spielbericht der betreffenden Mannschaft eingetragene Spieler ersetzen kann, wenn dieser sich während des Schießens der Torschüsse verletzt.

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



8. Verhalten in den Sporthallen

- ① Rauchen in Sporthallen und Umkleidekabinen ist verboten.
- ① Die Umkleidekabinen sind ohne Verunreinigungen zu hinterlassen.
- ① Schäden in der Halle oder den Kabinen sind nach Kenntnis unmittelbar der Hallenaufsicht und dem Hallenwart zu melden. Die Hallenaufsicht hat bekannte Schäden im Spielbericht zu notieren, oder verständigt nach Abschluss des Spieltages den Vorsitzenden des KFA.
- ① Sofern in den Sporthallen ein Verkauf von Getränken (bzw. Verzehr) stattfindet, sind alle Vereine des Spieltages gehalten, keine eigenen Speisen und Getränke mit in die Halle zu nehmen.

— Ziffer 8 | Spielverlegungen und Spielverzicht —

1. Spielverlegungen sind nur möglich, wenn die Spiele vor dem im Spielplan angesetzten Termin ausgetragen werden. Anträge auf Spielverlegung sind mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen - nach schriftlicher Einigung beider Mannschaften - an die [Turnierspielleitung](#) zu senden, der letztendlich entscheidet, ob das Spiel verlegt wird. Sofern erforderlich, hat der antragstellende Verein sicher zu stellen, dass eine Sporthalle zur Verfügung steht. Sollten Spiele eigenmächtig auf einen späteren als im Spielplan angesetzten Spieltag verlegt werden, so wird das betreffende Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.
2. Ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Turnierspieltag ist nur mit Genehmigung der zuständigen Turnierspielleitung zulässig (§ 53 SpO/WDFV gilt analog). Ein entsprechend begründeter Antrag ist spätestens vier Tage vor dem Spiel bei der Turnierspielleitung zu stellen. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Nach dem dritten Spielverzicht/Nichtantritt kann die Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen.

— Ziffer 9 | Schiedsrichter/Spielleiter —

1. Alle Spiele sollen durch offizielle Schiedsrichter geleitet werden. Der [Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss](#) (KSA) ist für Ansetzung der Schiedsrichter verantwortlich.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht an, muss das Spiel jedoch ausgetragen werden. Die beteiligten Vereine haben sich in diesem Fall auf einen Schiedsrichter/Spielleiter (① offizieller neutraler Schiedsrichter, ② offizieller Schiedsrichter des Gastvereins, ③ offizieller Schiedsrichter des Heimvereins, ④ Spielleiter des Gastvereins, ⑤ Spielleiter des Heimvereins) zu einigen. Bei Nichteinigung wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Die Schiedsrichter erhalten ihre Spesen vom FLVW-Kreis Bielefeld unbar ausgezahlt. Der Schiedsrichter senden seine vollständig ausgefüllte [Abrechnung](#) an den Fußballkreis.

— Ziffer 10 | Play-Off-Spiele —

1. Nach Abschluss der Vorrunde (Gruppenspiele) wird die Krombacher Hallenmeisterschaft mit Play-Off-Spielen wie folgt fortgesetzt:
Altersklasse Ü32

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- 🏆 Spiel 1 (Viertelfinale 1): Erster Staffel 1 gegen Vierter Staffel 2
- 🏆 Spiel 2 (Viertelfinale 2): Zweiter Staffel 1 gegen Dritter Staffel 2
- 🏆 Spiel 3 (Viertelfinale 3): Dritter Staffel 1 gegen Zweiter Staffel 2
- 🏆 Spiel 4 (Viertelfinale 4): Vierter Staffel 1 gegen Erster Staffel 2
- 🏆 Spiel 5 (Halbfinale 1): Sieger Spiel 1 gegen Sieger Spiel 3
- 🏆 Spiel 6 (Halbfinale 2): Sieger Spiel 2 gegen Sieger Spiel 4
- 🏆 Spiel 7 (Finale): Sieger Spiel 5 gegen Sieger Spiel 6

Altersklasse Ü40

- 🏆 Spiel 1 (Viertelfinale 1): Erster Staffel 1 gegen Vierter Staffel 2
- 🏆 Spiel 2 (Viertelfinale 2): Zweiter Staffel 1 gegen Dritter Staffel 2
- 🏆 Spiel 3 (Viertelfinale 3): Dritter Staffel 1 gegen Zweiter Staffel 2
- 🏆 Spiel 4 (Viertelfinale 4): Vierter Staffel 1 gegen Erster Staffel 2
- 🏆 Spiel 5 (Halbfinale 1): Sieger Spiel 1 gegen Sieger Spiel 3
- 🏆 Spiel 6 (Halbfinale 2): Sieger Spiel 2 gegen Sieger Spiel 4
- 🏆 Spiel 7 (Finale): Sieger Spiel 5 gegen Sieger Spiel 6

Altersklasse Ü50

- 🏆 Spiel 1 (Viertelfinale 1): Erster Staffel 1 gegen Vierter Staffel 2
- 🏆 Spiel 2 (Viertelfinale 2): Zweiter Staffel 1 gegen Dritter Staffel 2
- 🏆 Spiel 3 (Viertelfinale 3): Dritter Staffel 1 gegen Zweiter Staffel 2
- 🏆 Spiel 4 (Viertelfinale 4): Vierter Staffel 1 gegen Erster Staffel 2
- 🏆 Spiel 5 (Halbfinale 1): Sieger Spiel 1 gegen Sieger Spiel 3
- 🏆 Spiel 6 (Halbfinale 2): Sieger Spiel 2 gegen Sieger Spiel 4
- 🏆 Spiel 7 (Finale): Sieger Spiel 5 gegen Sieger Spiel 6

2. Spielberechtigt für die Play-Off-Spiele sind alle Spieler, die spätestens am drittletzten Spieltag der jeweiligen Staffel (Vorrunde) spielberechtigt für die jeweilige Mannschaft waren.
3. Für die „Westfalenmeisterschaften“ (Krombacher Westfalen Cup des FLVW) wird der jeweilige Altersklassensieger (Ü32/Ü40/Ü50) durch den KFA gemeldet.

— Ziffer 11 | Ordnungsgelder —

Ordnungsgelder können entsprechend des § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV i. V. m. der Ordnungswidrigkeitenverwaltungsanordnung (OWiVA) des WDFV erhoben werden. Diese sind u. a.:

- 🏆 100 EUR bei Nichtantritt einer Mannschaft (§ 2 Nr. 1 OWiVA)
- 🏆 150 EUR bei Rücknahme/Abmeldung einer Mannschaft (§ 2 Nr. 2 OWiVA)
- 🏆 30 EUR bei Nichtwahrnehmung der Hallenaufsicht (§ 3 Nr. 1 OWiVA)
- 🏆 25 EUR bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 2 Nr. 9 OWiVA)
- 🏆 15 EUR pro Spiel bei Nichtmelden des Spielergebnisses (§ 2 Nr. 6 OWiVA)
- 🏆 5 EUR bei fehlendem Lichtbild in der Spielberechtigungsliste (§ 2 Nr. 8a OWiVA)

Durchführungsbestimmungen

für die Krombacher Ü32/Ü40/Ü50-Hallenmeisterschaften 2025/2026 des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 12 | Rechtsprechung —

1. Für endgültige Entscheidungen über im Reglement nicht vorgesehene Fälle ist die spielleitende Stelle zuständig. Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorkommnissen während des Turniers oder über die Auslegung der Turnierbestimmungen ergeben, entscheidet ebenso die spielleitende Stelle. Die Anordnungen sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Entscheidungen der Turnierleitung bzw. der spielleitenden Stelle sind unanfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Wertung der Spiele.
2. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer (DFBnet-Postfach) ist im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 14 RuVO/WDFV möglich.

— Ziffer 13 | Veröffentlichung und Inkrafttreten —

Aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt, besonderer Ereignisse, oder aus anderen zwingenden Gründen können Anpassungen bzw. Veränderungen durch den KFA angeordnet werden und Passagen in diesen Bestimmungen an Gültigkeit verlieren.

Diese Bestimmungen treten mit dem 31. Oktober 2025 in Kraft und sie sind unanfechtbar. Unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 45/2025 der Offiziellen Mitteilungen stehen sie zum Download auf der Website des FLVW-Kreises Bielefeld zur Verfügung. Zudem werden sie den teilnehmenden Vereinen über das DFBnet-Postfach zugestellt.

Bielefeld, 31. Oktober 2025

Markus Baumann, Kreisvorsitzender
Patrick Hartmann, Vorsitzender Kreis-Fußball-Ausschuss
Gürhan Celik, Vorsitzender Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss